

Antrag auf Satzungsänderung zur Jahreshauptversammlung des KVBB am 05.04.2025

Hiermit stellt das Präsidium des Karnevalverband Mark Brandenburg folgenden Antrag Satzungsänderung an die Jahreshauptversammlung des KVBB:

§9 in (2) Änderung des Satzes

Über einen Ausschluss entscheidet das Präsidium.

Neu: Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§10 in (6) Änderung des Satzes

Das Präsidium kann die Erhebung von Sonderbeiträgen der Mitgliederversammlung vorschlagen.

Neu: Das Präsidium muss die Erhebung von Sonderbeiträgen der Mitgliederversammlung vorschlagen.

§13 in (1) Änderung des Satzes

Die Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Präsidiums in virtueller Form als Online-Versammlung durchgeführt werden.

Neu: Die Mitgliederversammlungen können in virtueller Form als Online-Versammlung durchgeführt werden.

§14 in (1) Änderung des Abschnittes

Das Präsidium besteht aus:

dem Präsidenten,

zwei Vizepräsidenten,

dem Schatzmeister,

dem Schriftführer,

dem durch die Jugendversammlung gewählten Jugendleiter der KVBB-Jugend und bis zu fünf

Beisitzern.

Neu: Das Präsidium besteht aus maximal 11 Personen

dem Präsidenten,

den Vizepräsidenten, welche aus den Vorständen der Regionalverbände kommen müssen

dem Schatzmeister,

dem Schriftführer,

dem durch die Jugendversammlung gewählten Jugendleiter der KVBB-Jugend und den

Beisitzern.

§15 in (1) Änderung des Abschnittes

Das erweiterte Präsidium besteht aus:

- dem Präsidium,
- den Regionalpräsidenten (gewählt in festgelegten Regionen),
- den durch die Vereine der Interessengemeinschaften benannten oder gewählten Vertreter.

Neu:

Das erweiterte Präsidium besteht aus:

- dem Präsidium,
- je einem Vertreter des Vorstandes der Regionalverbände mit Stimmrecht
- den durch die Vereine der Interessengemeinschaften benannten oder gewählten Vertreter.

In (2) Änderung des Satzes

Die Regionalpräsidenten und Vertreter der Interessengemeinschaften beraten das Präsidium.

Dazu gibt es mindestens zwei Zusammenkünfte jährlich. Die Zusammenkunft kann auch als Telefonkonferenz oder virtuelle Zusammenkunft durchgeführt werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Präsidium.

Neu: Die Vertreter der Interessengemeinschaften beraten das Präsidium. Dazu gibt es mindestens zwei Zusammenkünfte jährlich. Die Zusammenkunft kann auch als Telefonkonferenz oder virtuelle Zusammenkunft durchgeführt werden.

Der Antrag wurde per Mail Form- und Fristgerecht an den Verband gesandt.